

# SATZUNG

## über die Festlegung von Schulbezirken für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Papenburg

in der Fassung vom 11. Dezember 2008

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand.....	2
§ 2 Schulkindergärten.....	2
§ 3 Grundschulen .....	2
§ 4 Hauptschulen / kombinierte Haupt- und Realschulen.....	3
§ 5 Realschulen .....	3
§ 6 Übergangsregelungen.....	3
§ 7 Anlagen .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4
Anlage (Schulbezirke Übersicht).....	5

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Schulen in städtischer Trägerschaft und legt auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG mit Genehmigung der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Ziele des Schulentwicklungsplanes für die einzelnen Schulen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen fest.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zum Besuch einer anderen als der nach diesen Bestimmungen zuständigen Schule können im Einzelfall nur nach Maßgabe der hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen erteilt werden.

## **§ 2**

### **Schulkindergärten**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger von Schulkindergärten, die an die Grundschulen Amandusschule, Kirchscheule und Splittingschule angegliedert sind. Für diese Schulkindergärten werden keine verbindlichen Schulbezirke festgesetzt.
- (2) Die Verteilung der schulpflichtigen Kinder, für die die Notwendigkeit des Besuches eines der Schulkindergärten festgestellt wurde, erfolgt seitens der Schulbehörde im Einvernehmen mit den Schulleiter/innen und dem Schulträger mit der Maßgabe, eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Kapazitäten zu erhalten.

## **§ 3**

### **Grundschulen**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der nachstehend aufgeführten Grundschulen für Schüler/innen aller Bekenntnisse:
  - Grundschule Amandusschule
  - Grundschule Dieckhausschule
  - Grundschule Kirchscheule
  - Grundschule Michaelsschule
  - Grundschule Mittelkanalschule
  - Grundschule Mühlenschule
  - Grundschule Splittingschule
  - Grundschule Waldschule

- (2) Die Schulbezirke für diese Grundschulen sind in der Anlage schematisch dargestellt. Nähere Angaben ergeben sich aus dem Schulbezirks-Gesamtplan, der bei der Stadt Papenburg im Fachdienst Schule/Familie während der Dienststunden eingesehen werden kann.

## **§ 4**

### **Hauptschulen / kombinierte Haupt- und Realschulen**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der Hauptschule Kirchsule und der kombinierten Haupt- und Realschule Heinrich-Middendorf-Schule Aschendorf.
- (2) Der Schulbezirk der kombinierten Haupt- und Realschule Heinrich-Middendorf-Schule Aschendorf ist identisch mit dem Schulbezirk der Grundschule Amandusschule.
- (3) Der Schulbezirk der Hauptschule Kirchsule setzt sich aus den Schulbezirken der übrigen Grundschulen zusammen.
- (4) Für die Schüler/innen, die in den Schulbezirken der Grundschule Splitting-, Wald- und Michaelschule wohnen, ist nach Maßgabe der mit dem Bistum Osnabrück getroffenen Vereinbarung vom 11.05.1977 die Hauptschule der Konkordatsschule Michaelschule zuständig. Sofern die Schüler/innen diese Schule nicht besuchen wollen, gehören sie zum Schulbezirk der Hauptschule Kirchsule.

## **§ 5**

### **Realschulen**

- (1) Die Stadt Papenburg ist Träger der Realschule Papenburg.
- (2) Der Schulbezirk der Realschule Papenburg ist identisch mit dem Schulbezirk der Hauptschule Kirchsule.
- (3) Für die Schüler/innen, die in den Schulbezirken der Grundschulen Splitting-, Wald- und Michaelschule wohnen, ist nach Maßgabe der mit dem Bistum Osnabrück getroffenen Vereinbarung vom 11.05.1977 die Realschule der Konkordatsschule Michaelschule zuständig. Sofern die Schüler/innen diese Schule nicht besuchen wollen, gehören sie zum Schulbezirk der Realschule Papenburg.

## **§ 6**

### **Übergangsregelungen**

- (1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss besuchen. Dieses gilt auch für deren Geschwister, die gleichzeitig den Primarbereich besuchen.

- (2) Bisher gültige verwaltungsinterne Regelungen bzw. politische Beschlüsse treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

## § 7

### **Anlagen**

Die Anlage (schematische Darstellung der Schulbezirksgrenzen) sowie der bei der Stadt Papenburg/Sachgebiet Schulen und Sport ausliegende Schulbezirks-Gesamtplan sind Bestandteile dieser Satzung.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Papenburg, 11. Dezember 2008

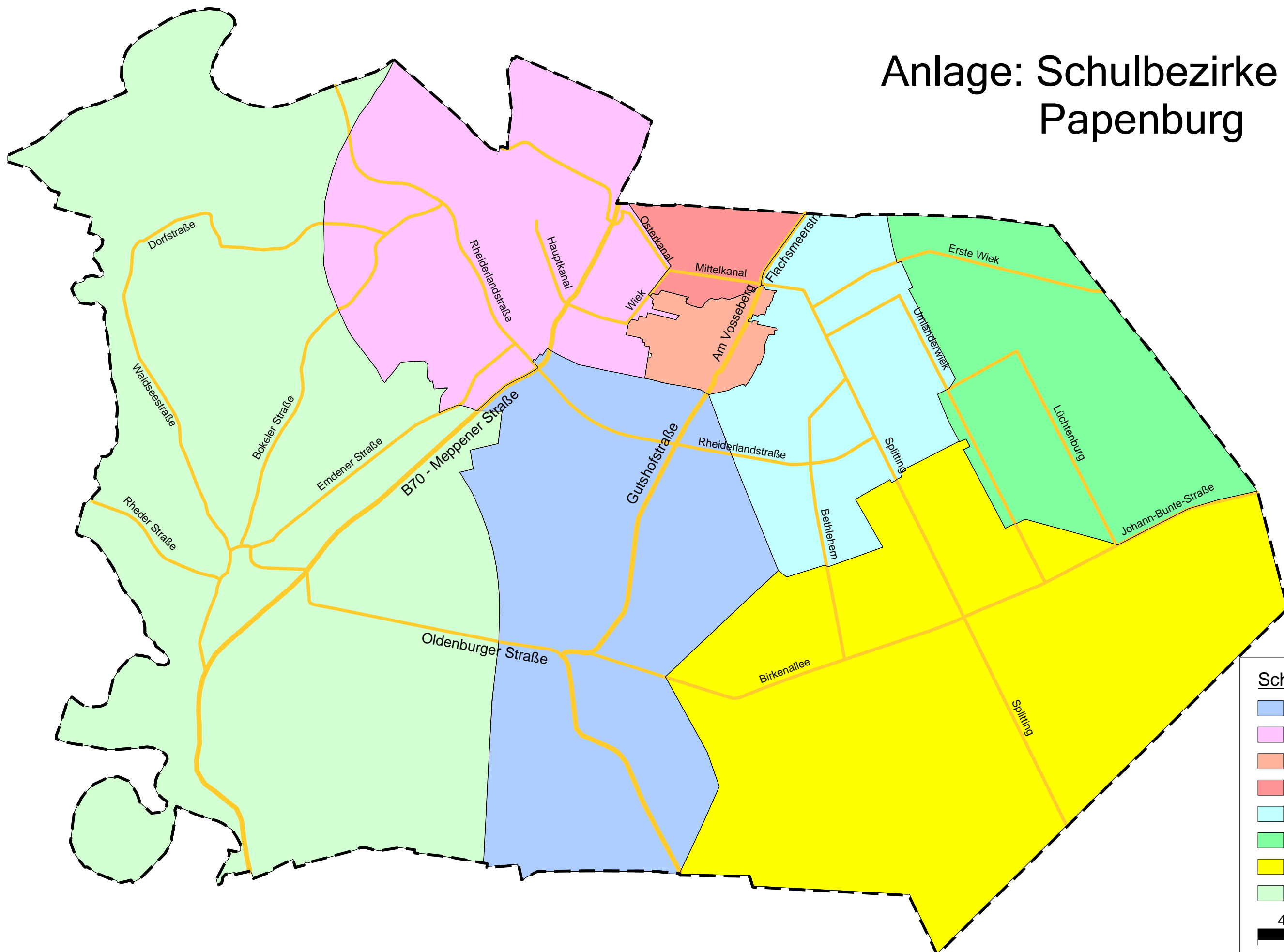
## **STADT PAPENBURG**

**J. P. Bechtluft**  
**Bürgermeister**

### **Genehmigungsvermerk:**

Die Satzung wurde durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück, genehmigt. Die erteilten Maßgaben wurden in den Satzungstext eingearbeitet.

# Anlage: Schulbezirke Papenburg



**Schulbezirke Papenburg**

- Dieckhausschule
- Kirchsche
- Mühlenschule
- Mittelkanalschule
- Michaelschule
- Waldschule
- Splittingschule
- Amandusschule

400 1200 2000  
800 1600